

Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinde Adenau.

B E S C H L U S S

- I. Nach § 86 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) wird das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Wimbach in der Verbandsgemeinde Adenau, Landkreis Ahrweiler, angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemarkung Wimbach

Flur 2 Nrn.: 13, 14, 16/1 bis 21, 25, 27 bis 30, 31/1,

Flur 3 Nrn.: 1, 3 bis 6, 8 bis 16, 21 bis 36, 55, 57, 58, 60 bis 69, 70/1, 72, 73, 74, 77, 78, 79/1, 79/2, 79/3, 82/2, 83, 84, 85, 102, 103/1, 103/2, 104 bis 115, 120 bis 128, 132, 133, 134, 136,

Flur 4 Nrn.: 6 bis 10, 12 bis 17, 25 bis 60, 68 bis 73, 75, 76, 77, 79 bis 111, 121 bis 158, 160 bis 163,

Flur 5 Nrn.: 1 bis 10, 12 bis 15, 17, 18/1, 18/2, 19 bis 36, 37/1, 39 bis 46, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 53/1, 53/2, 54/1, 54/2, 55, 59, 60, 61/1, 61/2, 62, 63/1, 63/2, 66 bis 74, 76 bis 83, 86 bis 90, 92 bis 97, 99 bis 108, 109/1, 109/2, 110 bis 118, 120/1, 120/2, 122 bis 141, 143 bis 163

Flur 6 Nrn.: 96, 97/1, 97/2,

Flur 7 Nrn.: 108/1, 116,

Flur 8 Nrn.: 1 bis 36, 37/1, 37/2, 45 bis 50, 52, 53, 59, 66 bis 74, 77/1, 80 bis 98, 99/1, 99/2, 100, 101, 103, 112 bis 116, 117/1, 117/2, 118 bis 135, 137, 138, 139, 142, 143, 144, 145/1, 146 bis 166,

Gemarkung Adenau

Flur 26 Nrn.: 19, und 20,

- II. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

- III. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nebst Übersichtskarte liegen vom ersten Tag der Öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet zwei Wochen lang zur Einsichtnahme

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau, Kirchstraße 15, 53518 Adenau

und bei dem Herrn Ortsbürgermeister Josef Dorsch, 53518 Wimbach

während der Dienststunden aus.

IV. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bilden die

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wimbach

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG). Ihr Sitz ist in 56826 Wimbach, Landkreis Ahrweiler.

V. Anmeldung von Rechten

Innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Westerwald Osteifel
Außenstelle Mayen
Bannerberg 4
56727 Mayen

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 FlurbG).

VI. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzungen, Ordnungswidrigkeiten

Um den ungehinderten Fortgang der Flurbereinigung zu gewährleisten, gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen (§§ 34, 85 Nr. 5 und 6 FlurbG):

1. Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

2. Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und die Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Bestimmungen des Weinbergsaufbaugesetzes bleiben unberührt.
3. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen, unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 1. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Vorschrift zu 2. und 3. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche wieder ordnungsgemäß aufzuforsten hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu 1., 3. und 4. sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen des Landesforstgesetzes und des Landespflegegesetzes bleiben unberührt.

Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Wimbach hat den Zweck, eine schnellwirksame, kostengünstige und umweltfreundliche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe unter besonderer Berücksichtigung der Ziele der EG-Agrarreform herbeizuführen.

Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Zunahme der umweltschonenden extensiven Bewirtschaftungsweisen erfordert eine bessere und größere Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Im Flurbereinigungsverfahren Wimbach sollen deshalb die zersplitterten und unwirtschaftlich geformten Parzellen der wirtschaftenden Betriebe großzügig zusammengelegt und zweckmäßige Grundstücke geformt werden. In gleicher Weise werden auch die Flächen der nicht mehr selbst wirtschaftenden Betriebe neu geordnet und diesen die Möglichkeit eröffnet, ihre zusammengelegten Grundstücke an die künftig noch wirtschaftenden Betriebe langfristig zu verpachten.

Die bessere Flächenausstattung der Betriebe als Ergebnis der Flurbereinigung bildet bei gleichzeitiger Nutzung der Extensivierungsmöglichkeiten die Grundlage für eine sinnvolle Umsetzung der Agrarförderprogramme des Landes, insbesondere des Landtausch- und Pachtförderprogrammes und des Programmes zur umweltschonenden Landbewirtschaftung.

Die übrigen sachlichen Voraussetzungen für die Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens liegen ebenfalls vor.

Ein ausreichendes landwirtschaftliches Wegenetz ist größtenteils vorhanden. Es kann durch Einziehung von zukünftig nicht mehr benötigten Wegen und durch kleinere Ausbaumaßnah-

men auf seine zukünftigen Anforderungen hin ausgerichtet werden. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind, mit Ausnahme von kleineren, zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Wegenetzes erforderlichen Maßnahmen, nicht notwendig.

Die Flurbereinigung kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, um die Einbindung des Dorfes in die Landschaft zu erhalten und zu entwickeln.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 10.07.2003 in einer Informationsversammlung eingehend über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt.
Die Ortsgemeinde Wimbach stimmt der Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens zu.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Kreisverwaltung Ahrweiler, die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden, Organisationen und sonstigen Stellen wurden gehört bzw. unterrichtet.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 86 ff des FlurbG zur Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gegeben.
Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Aufgrund der Versammlung vom 10. 07. 2003 ist bekannt, dass die Mehrzahl der Grundstückseigentümer die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens wünscht. Sie haben sich in ihren Planungen schon auf die unverzügliche Inangriffnahme der Verfahrensbearbeitung eingestellt und sind daran interessiert, dass die Einleitung möglichst bald erfolgt, damit die durch die Flurbereinigung zu erreichenden Vorteile schnell erreicht werden.

Ferner liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse. Durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen landwirtschaftlicher Betriebe unter Berücksichtigung der EG-Agrarreform und in Verbindung mit der Umsetzung verschiedener Agrarprogramme des Landes Rheinland-Pfalz, wird die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft gesteigert und längerfristig erhalten.

Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die dafür zu investierenden erheblichen öffentlichen Mittel ebenfalls daran interessiert, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gegen den Flurbereinigungsbeschluss hätte zur Folge, dass die Flurbereinigungsarbeiten erheblich verzögert würden. Dadurch würden die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele wesentlich später erreicht.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Der Leiter des Dienstleistungszentrums
im Auftrag

(Wolfgang Wabnitz)
Ltd. Reg. Direktor